

et colonis XXX annorum prescludunt^a. qui hoc tempore presumpserint^b, XXX libras^c auri esse dampnandos. et hoc in vetus^d legum antiquarum^e inveniri potest'.

Aus der Zahl der Fragen, die das als Caput legis Gondobadae bezeichnete Stück wachruft, sei zunächst die gestellt, ob wir es als Teil der Akten in dem Sinne betrachten müssen, dass es die Väter des Konzils ihren Schlüssen beigefügt haben. Diese Frage wird zu bejahen sein¹. In dem Umstande, dass die Bischöfe damit nichts eignes geben wollen, lässt sich um so weniger ein Gegenargument erblicken, als sich die Zugehörigkeit der unserem Kapitel vorangehenden Konstitution Konstantins, die ebenso wenig ein Konzilienschluss ist wie jenes, nicht gut anzweifeln lässt².

Insbesondere spricht dafür zweierlei³. Einmal der Umstand, dass sich in den genannten beiden Hss., die eine alte und zwar die älteste bekannte Ueberlieferung der Akten repräsentieren⁴, unser Stück den Schlüssen un-

a) 'perscludunt' V 2, . . . V 1. b) 'praesumpserit' V 2. c) 'libris' V 1. d) 'vetus' V 1; 'vetus' V 2. e) 'anticum' N.

1) Uebereinstimmend Mansi p. 13 u. 14^d; Hefele, Konziliengesch. IV² (1878), 197. 2) Die Konstitution findet sich schon in den Drucken vor Labbe (so bei Binius III, 1 [1506], 651; ferner bei Sirmond III [1629], 106). Die Verwertung der freilich nicht erst von den Vätern erfundenen Ueberschrift 'Exemplum legis de confirmando iudicio episcoporum' (vgl. Mommsen ad h. l. [Theod. I, 2, 907]) erweckt den Eindruck einer offiziellen Einführung. Die Einfügung zum Schluss in dem Sinne, dass sie Appendix des letzten (23.) Kapitels sein soll, erscheint als ein rationeller Sachverhalt. Zwar dient sie nicht als Beleg für einen in letzterem ausgesprochenen Satz, wohl aber, wofür sich der Text auch ausgibt, als das zum Kapitel gehörige Muster eines Gesetzes, das ein bischöfliches Urteil bekräftigt. Das genannte Kapitel spricht nämlich in der Angelegenheit des Archidiacons der Kirche von Vienne (vgl. S. 278) über die Angreifer die Exkommunikation aus, schliesst aber mit dem an den Fürsten gerichteten Gesuch einer Bekräftigung dieses Urteils ab ('Quod iudicium nostrum tam necessarium et publicae disciplinae ecclesiasticae defensionis omnino suppliciter postulamus principis auctoritate muniri'). 3) Ferner kommt in Betracht, dass die Aufnahme eines als Kapitel der Lex Burgundionum bezeichneten Stückes nicht leicht anderswo als in der Landschaft, in der das Konzil abgehalten wurde, stattgefunden haben kann. 4) Dies zeigen die Angaben von Werminghoff, N. A. XXVI (1901), 621, über die handschriftliche Ueberlieferung. Vermutlich findet sich das 'caput' auch in der jüngeren Ueberlieferung und ist auch sein Fehlen in den älteren Konziliensammlungen der Willkür der Editoren zuzuschreiben. Auch an der Veröffentlichung nach Cod. Vatic. bei Labbe tadelt Mansi p. 13 u. 14^d: 'Labbeus dederat . . . vagans et extra suum locum, tanquam si alienum esset actis Concilii'.